



Tiefbauamt
Rechtsdienst

Bau- und Umweltdepartement, Tiefbauamt, Rechtsdienst, Lämmlisbrunnstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Oberhelfenschwil
Dorfstrasse 9
9621 Oberhelfenschwil

Beat Maurer
Juristischer Mitarbeiter
Tiefbauamt
Lämmlisbrunnstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 24 68
beat.maurer@sg.ch
www.tiefbau.sg.ch
MaB

St.Gallen, 10. Mai 2022

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Oberhelfenschwil
Gesuch Nr. (Kanton)	22-2252 / RG65.22.001
Teilstrassenplan	"Steigrütiweg Nr. 750 (Umklassierung)" (Gemeindestrasse dritter Klasse [bisher Weg dritter Klasse])

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Anhang BUD.B.02.05 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan "Steigrütiweg Nr. 750 (Umklassierung)" (Gemeindestrasse dritter Klasse [bisher Weg dritter Klasse]) wird genehmigt.
2. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen Gebiet vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Der Bauherr soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
3. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.



4. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr für folgende neun Teilstrassenpläne 22-2252 Steigrütiweg Nr. 750 (Umklassierung), 22-2255 Burgwiesenwaldweg Nr. 729, 22-2256 Freudenberg Nr. 703 (Teilverlegung), 22-2257 Gähwis (Teilverlegung), 22-2259 Eulochweg Nr. 736 (Teilverlegung), 22-2260 Neckerstrasse (Teilaufhebung FWR), 22-2261 Fübergstrasse (Teilaufhebung FWR), 22-2262 Rüdbergweg (Teilaufhebung FWR) und 22-2265 Altegg / Schwandenstrasse (Aufhebung Wanderweg) auf Fr. 510.- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

FÜR DAS TIEFBAUAMT

Leiter Rechtsdienst Tiefbauamt:

lic.iur. Daniel Anthenien

Beilagen:

- Teilstrassenplan „Steigrütiweg Nr. 750 (Umklassierung)“, Situation 1:1000, Plan Nr. 41096.00007-201, 3-fach